

Kantonsratsgesetz (Änderung: Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen)

(vom 19. Mai 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Reformkommission vom 6. Dezember 2002,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 18. Der Regierungsrat kann im ersten und im zweiten Jahr nach der Überweisung einer Motion in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat begründeten Antrag auf deren Abschreibung stellen.

Abschreibung
im Geschäfts-
bericht

Abs. 2 unverändert.

§ 24. Abs. 1 unverändert.

Eine Erstreckung der Frist zur Berichterstattung um höchstens ein Jahr ist auf Ersuchen des Regierungsrates möglich und durch den Kantonsrat ausdrücklich zu beschliessen. Das Gesuch ist drei Monate vor Ablauf der Frist einzureichen. Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, so ist der Regierungsrat auch nach Ablauf der Frist zur Berichterstattung verpflichtet. Nach der Ablehnung steht dem Regierungsrat eine Behandlungsfrist von höchstens sechs Monaten zu.

Bericht-
erstattung

Abs. 3 unverändert.

Der Regierungsrat kann in seinem Geschäftsbericht dem Kantonsrat den begründeten Antrag auf Abschreibung eines überwiesenen Postulates stellen.

Abs. 5 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Ernst Stocker
Die Sekretärin: Regula Thalmann

171.1

Kantonsratsgesetz

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 14. August 2003,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 19. Mai 2003 beschlossene Änderung des Kantonsratsgesetzes ist am 29. Juli 2003 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 25. August 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Ernst Stocker

Die Sekretärin:

Regula Thalmann